

Geschäftsordnung des SWR-Rundfunkrats

vom 25. September 2015,
in der Fassung vom 14. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

- I Vorsitz und Stellvertretung
 - § 1 Aufgaben des Vorsitzes und der Stellvertretung
 - § 2 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- II Sitzungen des Rundfunkrats
 - § 3 Einberufung des Rundfunkrats
 - § 4 Tagesordnung
 - § 5 Teilnahme an den Sitzungen
 - § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- III Beratung in der Sitzung
 - § 7 Beschlussfähigkeit
 - § 8 Wortmeldungen, Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 9 Beschlussfassung
 - § 10 Schriftliches Beschlussverfahren
 - § 11 Elektronische Kommunikation
 - § 12 Sitzungsniederschrift und Verlautbarungen

- IV Ausschüsse
 - § 13 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
 - § 14 Gemeinsame Ausschüsse mit dem Verwaltungsrat
 - § 15 Ausschüsse des Rundfunkrats

- V Landesrundfunkräte
 - § 16 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung
 - § 17 Programmausschüsse der Landesrundfunkräte

- VI Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats
 - § 18 Wahlverfahren

- VII Aufwandsentschädigung
 - § 19 Entschädigungsarten und -höhen

- VIII Programmbeschwerden
 - § 20 Verfahren bei Beschwerden

IX Schlussbestimmungen
§ 21 Inkrafttreten

Gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Südwestrundfunks hat der SWR-Rundfunkrat am 25. September 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I Vorsitz und Stellvertretung

§ 1 Aufgaben des Vorsitzes und der Stellvertretung

- 1.1 Die oder der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat und führt seine Geschäfte. Sie oder er leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt insoweit das Hausrecht aus.
- 1.2 Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter die vorstehenden Aufgaben wahr. Die oder der Vorsitzende und die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 SWR-Hauptsatzung). Ist die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter verhindert, wird sie oder er durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 2 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- 2.1 Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus den Reihen des Rundfunkrats für die Dauer von 30 Monaten gewählt.
- 2.2 Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.3 Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so finden in der gleichen Sitzung bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Diese Wahlgänge erfolgen jeweils zwischen dem Mitglied mit der höchsten und dem Mitglied oder den Mitgliedern mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Sofern Stimmengleichheit bei Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl vorliegt, finden diese Wahlgänge nur zwischen diesen statt.
- 2.4 Bleiben auch diese Wahlgänge ohne Ergebnis, so findet in einer weiteren Sitzung, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

- 2.5 Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied als einzige Kandidatin oder einziger Kandidat vorgeschlagen wird.
- 2.6 Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rundfunkrats abberufen werden.
- 2.7 Im Falle des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter findet für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend.
- 2.8 Wiederwahl ist zulässig.

II. Sitzungen des Rundfunkrats

§ 3 Einberufung des Rundfunkrats

- 3.1 Die oder der Vorsitzende ruft den Rundfunkrat nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Ob eine Sitzung erforderlich ist, entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.2 Sie oder er hat den Rundfunkrat unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- 3.3 Die Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann mit einer bis auf 3 Tage verkürzten Frist erfolgen. Dies gilt auch für Sitzungen in sonstigen dringenden Fällen.

§ 4 Tagesordnung

- 4.1 Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben, wenn mindestens sieben Mitglieder den Antrag unterstützen.
- 4.2 Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung bekanntgegeben. Erfolgt die Einberufung elektronisch, per Telefax oder

fernmündlich, so kann die Tagesordnung brieflich versandt werden, wenn sie so rechtzeitig abgehen kann, dass sie nach dem Normallauf der Post allen Mitgliedern noch vor Sitzungsbeginn zugeht.

- 4.3 Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

Die Rundfunkratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung wird rechtzeitige Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erwartet.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- 6.1 Der Rundfunkrat tagt grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für Beratungen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen sollen.
- 6.2 Die oder der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern fest, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- 6.3 Tagesordnungspunkte sind ferner dann in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn dies auf Antrag aus den Reihen der Mitglieder vom Rundfunkrat beschlossen wird. Dieser Beschluss muss in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.
- 6.4 Die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich.

III. Beratung in der Sitzung

§ 7 Beschlussfähigkeit

- 7.1 Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden festgestellt und gilt solange fort, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

- 7.2 Ist der Rundfunkrat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss zur Erlangung der Beschlussfähigkeit eine zweite Sitzung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In der Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern nach dieser Geschäftsordnung, der SWR-Hauptsatzung sowie nach dem Staatsvertrag für die Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

§ 8 Wortmeldungen, Anträge zur Geschäftsordnung

- 8.1 Die oder der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zum Wort, das von der oder dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird.
- 8.2 Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Ausführungen zur Geschäftsordnung sollen knapp gehalten werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung, auf Vertagung der Angelegenheit oder auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbricht ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

§ 9 Beschlussfassung

- 9.1 Der Rundfunkrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit der Staatsvertrag, die SWR-Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nur bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.2 Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Sachbeschlüssen ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, bei Personalbeschlüssen von mindestens einem Mitglied über den Vorschlag geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen.
- 9.3 Die oder der Vorsitzende stellt nach jeder Abstimmung das Ergebnis fest.

- 9.4 Beschlüsse des Rundfunkrats sind schriftlich niederzulegen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern und der Intendantin oder dem Intendanten zu übersenden.

§ 10 Schriftliches Beschlussverfahren

- 10.1 Die oder der Vorsitzende kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, eine Abstimmung herbeiführen; ausgenommen sind Angelegenheiten, bei denen eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich ist. Bei der Befragung ist rechtzeitig die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten einzuholen und den Mitgliedern mitzuteilen. Geht der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ein Widerspruch von wenigstens fünf Mitgliedern gegen die Form der schriftlichen Befragung zu, so entfällt diese Form der Abstimmung.
- 10.2 § 9 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 11 Elektronische Kommunikation

- 11.1 In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern anordnen, dass die Sitzung ohne physische Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (etwa mittels Video- oder Telefonkonferenz oder ähnlicher Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen möglich ist) durchgeführt wird.
- 11.2 Voraussetzung für die Durchführung der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation ist, dass
- a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
 - b) die Stimmabgabe über elektronische Kommunikation möglich ist,
 - c) den Sitzungsteilnehmern ausreichend Frage- und Erörterungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
 - d) Vorkehrungen gegen die Nutzung der elektronischen Kommunikationseinrichtung durch Unbefugte getroffen sind.

Geheime Abstimmungen können nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn die geheime Stimmabgabe durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet ist.

- 11.3 Tagt der Rundfunkrat öffentlich, ist sicherzustellen, dass der Sitzungsverlauf durch die Öffentlichkeit verfolgt werden kann. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer haben Räume zu nutzen, in denen sie sicherstellen

können, bei Bedarf dort die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Bei Nichtöffentlichkeit haben die Sitzungsteilnehmer sicherzustellen, dass sie sich allein oder nur mit anderen Teilnahmeberechtigten im Raum befinden.

- 11.4 Die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt und gelten gegebenenfalls entsprechend. Die Einhaltung wird durch entsprechende Sitzungsleitung der oder des Vorsitzenden sichergestellt.
- 11.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Ausschüsse des Rundfunkrats, die gemeinsamen Ausschüsse des Rundfunkrats mit dem Verwaltungsrat sowie für die Landesrundfunkräte nebst deren Ausschüssen.

§ 12 Sitzungsniederschrift und Verlautbarungen

- 12.1 Von den Verhandlungen des Rundfunkrats wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der Intendantin oder dem Intendanten zugestellt wird.
- 12.2 Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen stehen Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen und über Ausschusssitzungen werden nur mit Zustimmung des Rundfunkrats Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag, in dem das Interesse an einer Einsichtnahme zu begründen ist. Veröffentlichungen gemäß § 6 Abs. 2 SWR-Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Verlautbarungen in Angelegenheiten des Rundfunkrats und seiner Untergliederungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Rücksprache mit der Intendantin oder dem Intendanten.

IV. Ausschüsse

§ 13 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- 13.1 Der Rundfunkrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für die Erledigung genau umgrenzter Aufgaben aus den Reihen seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 12 SWR-Hauptsatzung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten an das Plenum über ihre Arbeit und unterbreiten ihm ihre Anträge. Über den Inhalt der Anträge entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- 13.2 Bei der Wahl der Ausschussmitglieder durch den Rundfunkrat entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.3 Jedes Mitglied des Rundfunkrats, das Interesse an einem bestimmten Punkt der Tagesordnung hat, kann an der betreffenden Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.4 Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitz sowie die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.5 Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

§ 14 Gemeinsame Ausschüsse mit dem Verwaltungsrat

- 14.1 Es können auch gemeinsame Ausschüsse aus Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats gebildet werden; hierfür gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 SWR-Hauptsatzung. Die Aufgaben sowie die Mitgliederzahl der gemeinsamen Ausschüsse werden vom Rundfunkrat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat festgelegt. Für Entscheidungen der gemeinsamen Ausschüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse haben für den Rundfunkrat empfehlenden Charakter.
- 14.2 Die vom Rundfunkrat entsandten Ausschussmitglieder werden im Plenum mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt; die vom Verwaltungsrat entsandten Ausschussmitglieder werden vom Rundfunkrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt.

§ 15 Ausschüsse des Rundfunkrats

Der Rundfunkrat bildet aus seiner Mitte als ständige Ausschüsse

- a) den Programmausschuss Information
- b) den Programmausschuss Kultur
- c) den Ausschuss Recht und Technik.

Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse ergeben sich aus § 19 SWR-Staatsvertrag sowie aus § 12 SWR-Hauptsatzung; Gleiches gilt für die Bildung weiterer Ausschüsse oder für die Aufhebung oder Umbildung bestehender Ausschüsse.

V. Landesrundfunkräte

§ 16 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung

- 16.1 Für die Sitzungen der Landesrundfunkräte gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und sofern dies Sinn, Zweck und Aufgaben der Landesrundfunkräte entspricht.
- 16.2 Jeder Landesrundfunkrat wählt einen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten.
- 16.3 Die Vorsitzenden des Rundfunkrates und der Landesrundfunkräte informieren sich gegenseitig laufend über Termine, Beratungsthemen und sonstige Angelegenheiten ihrer jeweiligen Gremien und setzen sich über Fragen der Behandlungszuständigkeit ins Benehmen. Die Sitzungsunterlagen der Landesrundfunkräte werden der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats zugeleitet.

§ 17 Programmausschüsse der Landesrundfunkräte

- 17.1 Der Landesrundfunkrat Baden-Württemberg und der Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz bilden je einen trimedialen Programmausschuss (vgl. § 17 Abs. 4 SWR-Hauptsatzung). Die Aufgabe dieser Programmausschüsse liegt in der ständigen Beobachtung und Beratung derjenigen Programmangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Direktorin oder des jeweiligen Direktors der Landessender fallen.
- 17.2 Beschlüsse, die aufgrund von Anträgen der Programmausschüsse im jeweiligen Landesrundfunkrat gefasst werden, können auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten oder auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats zum Beratungsgegenstand des Rundfunkrats gemacht werden.

VI. Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats

§ 18 Wahlverfahren

- 18.1 Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte zehn Mitglieder in den Verwaltungsrat, die nicht von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden entsandt worden sein dürfen; acht davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Die Wahl ist geheim und erfolgt getrennt nach den beiden Ländern.

- 18.2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht wird.
- 18.3 Für das Verfahren der Wahl einer Vertretung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 7 SWR-Staatsvertrag gilt Abs. 2. Diese Wahl kann erst dann erfolgen, wenn zuvor die Nachfolge der in den Verwaltungsrat gewählten Rundfunkratsmitglieder nach den Vorschriften des Staatsvertrags bestimmt worden ist und die ordnungsgemäße Entsendung von der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats festgestellt wurde.

VII. Aufwandsentschädigung

§19 Entschädigungsarten und -höhen

Art und Höhe der Aufwandsentschädigung sowie deren Festsetzung richten sich nach § 5 SWR-Hauptsatzung.

VIII. Programmbeschwerden

§ 20 Verfahren bei Beschwerden

- 20.1 Die dem Rundfunkrat oder den Landesrundfunkräten unmittelbar zugehenden Beschwerden werden der Intendantin oder dem Intendanten bzw. den Direktorinnen oder Direktoren der Landessender zur weiteren Behandlung gemäß § 20 SWR-Hauptsatzung zugeleitet.
- 20.2 Wird einer entweder bei der Intendantin oder beim Intendanten unmittelbar eingegangenen Beschwerde oder einer vom Rundfunkrat bzw. von den Landesrundfunkräten nach Abs. 1 zugeleiteten Beschwerde abgeholfen, teilt die Intendantin oder der Intendant bzw. die Direktorinnen oder Direktoren der Landessender im Einvernehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten dies über die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats oder der Landesrundfunkräte dem zuständigen Ausschuss mit.
- 20.3 Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und verlangt die beschwerdeführende Person eine Beratung im zuständigen Ausschuss (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SWR-Hauptsatzung), so beraumt die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Ausschusses eine Behandlung der Beschwerde in einer der nächstmöglichen Sitzungen an. Die Intendantin oder der Intendant oder, sofern betroffen, die Direktorinnen oder Direktoren der Landessender sind zu hören; sie können auskunftsfähige Mitarbeiter beiziehen oder sich von diesen vertreten lassen.



20.4 Die beschwerdeführende Person wird über das Beratungsergebnis unter Angabe der tragenden Erwägungen durch die oder den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses informiert.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. September 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 10. Juli 1998.